

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für jegliche Geschäftsbeziehungen von Conti Swiss AG (nachfolgend Conti), für welche diese AGB als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Sie gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Sie gelten auch dann, wenn Conti in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen der Kundin bzw. des Kunden (nachfolgend Kunde) den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Conti ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Anderslautende Bedingungen der Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Conti ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Es gilt folgende Normenhierarchie: In erster Linie gelten die Bestimmungen des zwischen Conti und des Kunden geschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vertrages. In zweiter Linie gilt die Auftragsbestätigung von Conti, in dritter Linie die Offerte von Conti, in vierter Linie diese AGB und in fünfter Linie das Schweizerische Obligationenrecht.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 2. Offerte und Vertragsschluss**
- 2.1 Offerten und Angebote von Conti, namentlich auch solche die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als freibleibend und unverbindlich, sofern und soweit sie nicht explizit und nachweisbar als „verbindlich“ bezeichnet sind.
- 2.2 Die Annahme von unverbindlichen Offerten von Conti durch den Kunden begründet noch keinen Vertrag, sondern gilt lediglich als annahmebedürftige Willenserklärung.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Leistung entsteht erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Conti, sei es mittels Auftragsbestätigung oder einen schriftlichen Vertrag.
- 2.4 Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Empfang der Auftragsbestätigung schriftlich zu erklären. Conti teilt dem Kunden innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und die Preise hat. An ein allfälliges Angebot zur Änderung der Leistung ist Conti während zwei Wochen gebunden.
- 2.5 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der zwischen Conti und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 3. Umfang der Leistungen**
- 3.1 Der Vertragsgegenstand und der Leistungsumfang gehen aus den individuellen Vereinbarungen, insbesondere der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Vertrag hervor.
- 3.2 Conti entscheidet frei und abschliessend über das Vorgehen, die eingesetzten Methoden und Hilfsmittel. Sie erbringt ihre Dienstleistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 3.3 Digitale Dokumente werden als PDF-Datei herausgegeben.
- 3.4 Sollte der Kunde nach Vertragsschluss mit Conti einen Wechsel im Planungsteam vornehmen, ist Conti berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung besonderer Fristen und Termine sofort aufzulösen. Conti hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung der bereits erbrachten Dienstleistungen.
- 4. Fristen und Termine**
- 4.1 Termine sind verbindlich, wenn diese in der individuellen Vereinbarung (Offerte, Auftragsbestätigung, Vertrag) so bezeichnet sind. Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch, wenn Verzögerungen durch den Kunden, Dritte, durch technisch bedingte Ausfallzeiten oder andere Gründe, welche nicht durch Conti zu vertreten sind, entstehen.
- 4.2 Werden verbindlich vereinbarte Termine aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht eingehalten, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 4.3 Ein Vertragsrücktritt des Kunden infolge Nichteinhalten von Terminen und Fristen durch Conti ist ausgeschlossen.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Conti berechtigt, anderweitige Aufträge und Anfragen Dritter vorzuziehen und die vereinbarten Termine und Fristen angemessen zu verlängern.
- 5. Beizug von Hilfspersonen und Substituten**
- 5.1 Conti ist berechtigt, zur Ausführung der vertraglichen Verpflichtung Dritte beizuziehen.
- 5.2 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass Conti die Beilagen für die Schlussdokumentation extern, z. B. bei der Bauherrschaft oder beim Architekten, lagert. Conti haftet nicht für allfällige Beschädigungen, Untergang oder Verlust dieser Dokumente.
- 5.3 Conti haftet nur für die Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten. Jede weitere Haftung für die Leistungen des Dritten ist ausgeschlossen.
- 5.4 Der Kunde macht allfällige Haftungsansprüche für Schäden, welche der beigezogene Dritte verursacht hat, direkt bei diesem geltend.
- 6. Mitwirkungspflicht des Kunden**
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Er stellt Conti insbesondere die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung.
- 7. Informations- und Aufklärungspflichten**
- 7.1 Die Vertragspartner machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen des Auftrages sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung des Projektes von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.
- 8. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8.2 Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 8.3 Externe Druck- und Kopierkosten werden dem Kunden direkt verrechnet.
- 8.4 Conti erhält eine pauschale Entschädigung von 3% des Gesamtvolumens des Vertrages für interne Druckaufträge, Kopien, Telefon, Telefax, Porti und dergleichen sowie für Reisespesen innerhalb der Schweiz.
- 9. Zahlungsverzug**
- 9.1 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Conti massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung seitens von Conti in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins p.a. in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages geschuldet. Pro Mahnung werden Mahnkosten von CHF 20.00 in Rechnung gestellt.
- 9.2 Bei einem allfälligen Zahlungsverzug oder im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden ist Conti berechtigt, für weitere Leistungen Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu leisten, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Leistungskonditionen vereinbart wurden, ohne selber in Verzug zu geraten.
- 9.3 Der Zahlungsverzug des Kunden bewirkt das sofortige Fälligwerden sämtlicher Forderungen von Conti dem Kunden gegenüber. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist Conti zum Rücktritt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz ermächtigt.
- 9.4 Werden Conti nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfalls des Kunden ein, so kann Conti Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf ist Conti berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten ohne selber in Verzug zu geraten und Ersatz des entgangenen Gewinnes zu verlangen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Conti haftet nur für Schäden, welche durch Vertragsverletzung entstanden sind und welche sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2 Jede weitere Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.3 Der Kunde teilt Conti seinen Anspruch aus diesem Vertrag per eingeschriebenen Brief innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntwerden der Ursache in detaillierter Form mit. Nach Ablauf dieser Frist ist Conti nicht mehr entschädigungspflichtig.
- 10.4 Der Kunde ist für Schäden verantwortlich, welche aufgrund von Pflichtverletzungen seinerseits entstehen, beispielsweise durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten.
- 10.5 Conti ist zur Korrespondenz (inkl. Datenübermittlung) mittels E-Mail befugt. Conti haftet für keinerlei Schäden, welche sich aus der Benützung von E-Mail ergeben könnten.
- 10.6 Soweit eine Haftung von Conti ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11. Eigentums- und Immaterialgüterrechte**
- 11.1 Conti behält sich sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Alle mit dem Angebot abgegebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepte, Modelle und Muster bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum von Conti. Ohne deren Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Eigentum von Conti geht auch bezüglich durch den Kunden verarbeiteten Unterlagen nicht unter.
- 11.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über bekannt werdende Schutzrechtsverletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken. Es sind die vorgenannten Grundsätze der Haftungsbegrenzung entsprechend anzuwenden.
- 12. Widerruf und Kündigung**
- 12.2 Im Falle der Kündigung oder des Widerrufs des Auftrages sind die zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zu Unzeit bleiben vorbehalten.
- 13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung**
- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Hilfspersonen oder andere Dritte sind entsprechend zu verpflichten. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist unbeteiligten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 13.2 Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Konzepte, Modelle und Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 14. Datenschutz**
- 14.1 Conti beachtet die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Conti speichert zum Zweck der Auftragsabwicklung Kundendaten. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Verarbeitung der Conti im Vertragsverhältnis bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist insbesondere mit der Weitergabe seiner Daten an Fachplaner und Brandschutzbehörden einverstanden.
- 15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 15.1 Es gelten die AGB in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen widerspricht.
- 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Allfällige Differenzen versuchen die Vertragspartner vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Conti.
- 16.3 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.